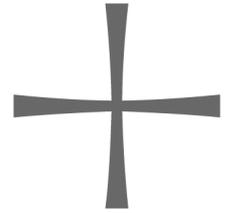


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



205

Nr. 11 / 130. Jahrgang

Kassel, 30. November 2015

Inhalt

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Kloster Haydau vom 19. bis 20. Februar 2016 hier: Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden..... 206

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 206

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 – 14. Änderungsbeschluss vom 17. September 2015 (ARK 06/15) –..... 207

Beschluss zur Eingruppierung von Beschäftigten im Bereich der Kirchenmusik und Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 15. Änderungsbeschluss vom 15. Oktober 2015 (ARK 07/15)..... 208

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau. . 209

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle Rotenburg an der Fulda..... 212

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle Wolfhagen..... 212

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde 213

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhäusen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen..... 213

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode..... 217

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016..... 217

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2016 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern..... 218

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 219

Pfarrstellenausschreibungen..... 221

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 222

Referentin/Referent Interreligiöser Dialog. . 222

Stellenausschreibungen der EKD..... 222

Auslandsdienst Weltweit..... 222

Landessynode

Tagung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck im Kloster Haydau vom 19. bis 20. Februar 2016 hier: **Schlusstermin für die Einreichung von Anträgen aus den Kreissynoden**

Der Schlusstermin für die Einreichung der Anträge ist
Freitag, 8. Januar 2016.

Kassel, den 13. November 2015

Präses der Landessynode
Kirchenrat Rudolf S c h u l z e

Die 13. Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet vom 19. bis 20. Februar 2016 im Hotel Kloster Haydau in Morschen statt.

Nach § 30 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 27. März 1968 (KABl. S. 79) sind Anträge der Kreissynoden (Artikel 72 Nr. 9 der Grundordnung) spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung dem Synodalvorstand einzureichen, damit sie auf die Tagesordnung gesetzt werden können. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Änderung der Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Kassel, den 13. November 2015 Landeskirchenamt
Dr. S t o c k
Oberlandeskirchenrat

Das Landeskirchenamt hat am 20. Oktober 2015 folgende von der Landesfrauenkonferenz am 2. August 2015 beschlossene Änderungen der Ordnung der Landesfrauenkonferenz der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 2. Februar 2010 (KABl. S. 38), zuletzt geändert am 14. Juli 2014 (KABl. S. 209), genehmigt:

1. In Nr. 2.1 wird Satz 5 wie folgt neu gefasst:
„Die Kandidatinnen müssen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angehören und im Kirchenkreis wohnen.“
2. In Nr. 2.2 und Nr. 2.3 werden jeweils in Satz 1 nach dem Wort „Delegierten“ die Wörter „und einer Stellvertreterin“ eingefügt.
3. In Nr. 4.2 werden die bisherigen Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
„Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Delegierten und ihrer Stellvertreterinnen gemäß 2.1 bis 2.3 die Vorsitzende, ihre Stellvertreterin, eine Schriftführerin und bis zu drei Beisitzerinnen, sodass möglichst jeder Sprengel im Vorstand vertreten ist.“

Arbeitsrechtliche Regelungen

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 – 14. Änderungsbeschluss vom 17. September 2015 (ARK 06/15) –

Mit dem 14. Änderungsbeschluss werden die Änderungstarifverträge vom 28. März 2015 zum TV-L, TVÜ-L, TV-Prakt-L, TVA-L BBiG und TVA-L Pflege sowie der Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung übernommen.

Einwendungen nach § 12 Absatz 3 ARRg wurden nicht erhoben. Der Beschluss vom 17. September 2015 wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRg nachstehend veröffentlicht.

Auf die Veröffentlichung der einzelnen Änderungstarifverträge wird verzichtet.

Kassel, den 4. November 2015 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck – Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 – 14. Änderungsbeschluss – Vom 17. September 2015

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 13. Änderungsbeschlusses vom 13. November 2014 (KABl. S. 262) – wird wie folgt geändert:

I.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TV-L wird – soweit zutreffend – übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 werden im Einleitungssatz von Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses die Wörter: „Nr. 7 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ ersetzt.

II.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 zum TVÜ-L wird übernommen und findet entsprechende Anwendung. Abweichende Termine ergeben sich aus der Anlage 1 zum TV-L-Anwendungsbeschluss.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird in Abschnitt III Absatz 1 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses in Satz 1 die Wörter: „Nr. 6 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 28. März 2015“ ersetzt.

III.

(1) Der Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 28. März 2015 wird übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 wird Abschnitt III Absatz 1 Nr. 2 wie folgt ergänzt:

„sowie der Ergänzungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 28. März 2015,“

IV.

(1) Der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 wird in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 28. März 2015 übernommen und findet entsprechende Anwendung.

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:

„Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 – in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 28. März 2015 –,“

V.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVA-L BBiG vom 28. März 2015 wird mit folgender Änderung übernommen:

„Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.““

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 2 die Parenthese folgende Fassung:

„– in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 mit folgender Änderung: Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschluss-“

prüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ –,

VI.

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum TVA-L Pflege vom 28. März 2015 wird mit folgender Änderung übernommen:

„Anstelle von § 18a tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.““

(2) Aufgrund von Absatz 1 erhält in Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 die Parenthese folgende Fassung:

„– in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 28. März 2015 mit folgender Änderung: Anstelle von § 18a tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“ –,

VII.

Die Änderungen treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft.

Beschluss zur Eingruppierung von Beschäftigten im Bereich der Kirchenmusik und Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ab 1. Juli 2008 hier: 15. Änderungsbeschluss vom 15. Oktober 2015 (ARK 07/15)

Die Arbeitsrechtliche Kommission beschließt in ihrer Sitzung am 15. Oktober 2015 folgende Regelung:

I.

Für die Eingruppierung nach Teil II Abschnitt 1 der Kirchlichen Entgeltordnung für die Beschäftigten in

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Bereich der Kirchenmusik ohne kirchenmusikalische Prüfung gelten folgende Regelungen:

Zu EG 4:

Einem Eignungsnachweis gleichgestellt sind

1. der Studienabschluss Musikschullehrer/in (Diplom bzw. Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
2. die Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- oder Realschule im Fach Musik (1. und 2. Staatsprüfung oder Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
3. Studienabschlüsse aus dem Ausland (Bachelor oder vergleichbare Studienabschlüsse)
 - mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
4. die A-Prüfung an den Chorleiterschulen des Hessischen Sängerbundes Marburg oder Frankfurt bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Zu EG 6:

Einer C-Prüfung gleichgestellt sind

1. das Vordiplom im Diplomstudiengang Kirchenmusik bzw. der Abschluss des Basismoduls oder eine vergleichbare Zwischenprüfung im Bachelorstudiengang Kirchenmusik
2. die Lehrbefähigung an Gymnasien im Fach Musik mit Hauptfach Klavier bei einer Tätigkeit als Organist/in
3. der Studienabschluss Musikschullehrer/in (Diplom bzw. Bachelor)
 - mit Hauptfach Orgel und nachgeholtten C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholtten C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
4. die Lehrbefähigung für Grund-, Haupt- oder Realschule im Fach Musik (1. und 2. Staatsprüfung oder Bachelor)

- mit Hauptfach Orgel und nachgeholt C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholt C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in
5. Studienabschlüsse aus dem Ausland (Bachelor oder vergleichbare Studienabschlüsse)
- mit Hauptfach Orgel und nachgeholt C-Prüfungsfächern Liturgisches Orgelspiel, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Organist/in
 - mit Hauptfach Chorleitung und nachgeholt C-Prüfungsfächern Gemeindesingen, Theologische Information, Kirchenliedkunde und Gottesdienstkunde nach der C-Prüfungsordnung für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst der EKKW in der jeweils gültigen Fassung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Zu EG 8:

Einer A- oder B-Prüfung bei einer Tätigkeit in dieser Entgeltgruppe gleichgestellt ist die Lehrbefähigung an Gymnasien im Fach Musik

- mit Hauptfach Orgel bei einer Tätigkeit als Organist/in oder
- mit Hauptfach Chorleitung bei einer Tätigkeit als Chorleiter/in

Voraussetzung für die Gleichstellung ist in allen Fällen die Vorlage entsprechender Zeugnisse, aus denen der Abschluss bzw. die Lehrbefähigung sowie die belegten Hauptfächer eindeutig hervorgehen.

II.

Der TV-L Anwendungsbeschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) – in der Fassung des 14. Änderungsbeschlusses vom 17. September 2015 (KABl. S. 207) – wird wie folgt geändert:

- 15. Änderungsbeschluss –
Vom 15. Oktober 2015

Anlage 2, Kirchliche Entgeltordnung für die Beschäftigten in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Teil II, Abschnitt 1. – Kirchenmusiker/Kirchenmusikerinnen wird wie folgt geändert:

1. In Entgeltgruppe 11 wird eingefügt:
„d) Kantor/Kantorin für die musikalische Arbeit am Predigerseminar“
2. Am Ende wird folgende Protokollerklärung eingefügt
„Protokollerklärung:
Bei Beschäftigten ohne kirchenmusikalische Prüfung sind die Eingruppierungsregelungen nach Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Oktober 2015 heranzuziehen.“

III.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 in Kraft.

Kassel, den 9. November 2015 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Steinau, Christusgemeinde in Sinntal und Marjöß sowie Hintersteinau, Kirchenkreis Schlüchtern, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), die Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten

im Stadtgebiet Steinau und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 12. November 2015 Landeskirchenamt
 Dr. O b r o c k
 Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau

§ 1 Errichtung

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Steinau, Christuskirche in Sinntal und Marjoß und Hintersteinau bilden einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten und ergänzenden Einrichtungen (z. B. Familienzentrum).

(2) Er führt den Namen „Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten im Stadtgebiet Steinau“, im folgenden „Zweckverband“ genannt, und ist ein solcher im Sinne des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist Steinau an der Straße.

(4) Der Zweckverband kann als kirchlicher Träger seine Dienste Anderen anbieten und mit diesen Verträge schließen.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten und ergänzender Einrichtungen. Dazu gehört

- die Kindertagesstätten bei hohem Qualitätsstandard unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen wirtschaftlich zu führen,
- bei aller Vielfalt der verschiedenen Kindertagesstätten möglichst gleiche Standards anzustreben,
- stetige Qualifizierung der Mitarbeitenden zu fördern und zu koordinieren,
- Fortbildung der Mitarbeitenden zu fördern und zu koordinieren,
- Kooperationen untereinander zu fördern,
- gegenseitige Hilfen personeller und sachlicher Art zu organisieren,
- zentrales Personalwesen und Personalführung,
- Verwaltung und Geschäftsführung.

Die genannten Punkte gelten entsprechend für den Bereich ergänzender Einrichtungen.

(2) Der Zweckverband kann sich bei der Aufgabenerfüllung der Mitarbeit von Kooperationspartnern bedienen und mit diesen entsprechende Verträge abschließen.

§ 3 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung und der Vorstand.

§ 4 Verbandsvertretung

(1) Die im Zweckverband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden entsenden nach folgendem Schlüssel Vertreter in die Verbandsvertretung: Evangelische Kirchengemeinde Steinau sechs und die evangelischen Kirchengemeinden Hintersteinau und Christuskirche in Sinntal und Marjoß jeweils drei; eines der Mitglieder soll jeweils ein Pfarrer sein. Die Kirchengemeinde Steinau verpflichtet sich zur Entsendung des Inhabers der Pfarrstelle Steinau I. Mindestens die Hälfte der entsandten Vertreter einer dem Zweckverband angehörenden Kirchengemeinde sollen Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu entsenden.

(3) Die Verbandsvertretung kann zu ihren Sitzungen in geeigneter Weise fachkundige Personen beratend hinzuziehen.

(4) Die Amtszeit der Verbandsvertretung dauert sechs Jahre. Die Amtszeit der ersten Verbandsvertretung dauert bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl. Die Mitglieder der Verbandsvertretung bleiben bis zur Konstituierung der neuen Verbandsvertretung im Amt.

(5) Die Verbandsvertretung soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Vorsitz der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 6 Geschäftsführung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung wird jährlich mindestens einmal von ihrem Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen.

(2) Die Einladung zur ersten konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden der Mitgliedsgemeinde mit der höchsten Mitgliederzahl, der die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung leitet.

(3) Die Verbandsvertretung ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand, eine Kirchengemeinde oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsvertretung dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auf eine Woche abkürzen.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende der Verbandsvertretung oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung der Verbandsvertretung die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 7 Aufgaben der Verbandsvertretung

Die Verbandsvertretung hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbands,
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Verbandsvorstandes,
3. Beschluss des Haushaltsplanes,
4. Entgegennahme des Jahresabschlusses sowie des Prüfberichts durch den Verbandsvorstand,
5. Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstandes; ohne Stimmrecht der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
6. Durchführung der Wahlen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsvertretung sowie Wahl eines weiteren Mitgliedes, welches in den Verbandsvorstand entsendet wird,
7. die Wahl von bis zu zwei KV-Mitgliedern für den mit den beteiligten Kommunen zu bildenden Kita-Beirat.

§ 8 Vorstand

(1) Dem Verbandsvorstand gehören an:

- der Inhaber der Pfarrstelle Steinau I;
- der Vorsitzende der Verbandsvertretung;
- ein von der Verbandsvertretung aus deren Mitte zu wählender Vertreter; für diesen ist für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter zu wählen.

(2) Der Verbandsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende der Verbandsvertretung darf nicht zugleich Vorsitzender des Vorstands sein.

(3) Der Vorstand kann bei seinen Sitzungen fachkundige Personen in geeigneter Weise beratend beteiligen. Weiteres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Für Form und Frist der Einberufung gelten die Bestimmungen für die Sitzungen der Verbandsvertretung entsprechend. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist auf drei Tage abkürzen.

Die konstituierende Sitzung des Verbandsvorstandes wird bis zur Wahl eines Vorstandsvorsitzenden vom Vorsitzenden der Verbandsvertretung geleitet.

(2) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn eine Kirchengemeinde, der Kirchenkreisvorstand oder zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragen.

(3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

(4) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Verbandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erstellung und Vorlage des Rechenschaftsberichtes an die Verbandsvertretung,
3. die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte,
4. die Erstellung des Jahresabschlusses,
5. die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen,
6. Personalplanung,
7. die Einstellung, der Einsatz und die Entlassung der Mitarbeiter,
8. der Erlass von Dienstanweisungen,
9. die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienst- und Fachaufsicht,
10. die Kontrolle und Begleitung der Leitungen der Kindertagesstätten,
11. die Optimierung der Arbeit in den Kindertagesstätten,
12. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Vertragspartnern,
13. die Vertretung in der Öffentlichkeit.

§ 11 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verbandsvorstandes gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit dem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann der Verbandsvorstand die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beschließen.

§ 12 Geschäftsführung und Verwaltung

(1) Der Vorsitzende des Vorstands wird mit der Geschäftsführung des Zweckverbandes beauftragt.

Hierzu werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Führung der Geschäfte des Zweckverbandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans,
2. Anordnungsberechtigung im Rahmen des beschlossenen Doppelhaushaltsplans,
3. Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsvorstandes; Einladungen; Protokollführung sowie Ausführung der Beschlüsse,

4. Unterzeichnung von Arbeitsverträgen gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied auf Basis von Beschlüssen des Vorstands,

5. weitere Zuständigkeiten nach besonderem Beschluss des Verbandsvorstandes.

(2) Die Verwaltung und Finanzbuchhaltung für den Zweckverband werden dem zuständigen Kirchenkreisamt übertragen.

§ 13 Finanzierung

Die Mitgliedsgemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses orientiert sich an den nicht durch Erträge und die Diakoniezuweisung des Kirchenkreises gedeckten Aufwendungen, die dem Zweckverband für den Betrieb der einzelnen Kindertagesstätten in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchengemeinden sowie nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einjähriger Kündigungsfrist bis zum Ende des Doppelhaushaltes möglich.

(3) Für neue Mitglieder ist der Zweckverband offen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Verbandsvertretung.

(4) Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände (Verbandsgesetz) gelten ergänzend.

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle Rotenburg an der Fulda

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 4. Pfarrstelle Rotenburg an der Fulda, Kirchenkreis Rotenburg, wird aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Kassel, den 18. September 2015

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Aufhebung der 4. Pfarrstelle Wolfhagen

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 4. Pfarrstelle Wolfhagen (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Wolfhagen, wird aufgehoben.

II.

Die pfarramtliche Verbindung der Kirchengemeinden Wolfhagen und Bründersen wird gelöst. Die Kirchengemeinde Bründersen wird als Vikariatsgemeinde pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Isth. Der mit der Pfarrstelle Isth verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

III.

Die Pfarrstelle Altenhasungen wird mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

IV.

Die Pfarrstelle Ehringen (Pfarrstelle mit Dreiviertel-Dienstauftrag) wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt und mit einem übergemeindlichen Zusatzauftrag verbunden.

V.

Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Kassel, den 14. August 2015

L.S.

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

Urkunde über die Umwandlung der 2. Pfarrstelle der Petrus-Kirchengemeinde

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Petrus-Kirchengemeinde, Stadtkirchenkreis Kassel, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle verbundene übergemeindliche Zusatzauftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 17. August 2015

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälatin

L.S.

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Otllar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 13. Oktober 2015 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

I.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Otllar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen, Kirchenkreis Twiste-Eisenberg, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee vereinigt.

Die Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinden Adorf, Benkhausen, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Otllar, Rhenege, Stormbruch, Sudeck und Wirmighausen.

II.

1. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	403	Flechtdorf	1	146/3	0,3202
Flechtdorf	403	Flechtdorf	16	7/1	0,5000
Flechtdorf	403	Flechtdorf	7	12/1	3,4818
Flechtdorf	403	Flechtdorf	7	34/1	2,9096
Flechtdorf	403	Flechtdorf	5	2/4	2,7315

2. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Helm-scheid	181	Helm-scheid	7	33	0,3277
Helm-scheid	181	Helm-scheid	7	75/34	0,7378
Helm-scheid	181	Helm-scheid	7	34/1	0,0488

3. Aus dem Grundvermögen der „Evang. Kirchengemeinde in Flechtdorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	302	Flechtdorf	17	71/2	1,4571
Flechtdorf	302	Flechtdorf	19	10/2	0,4974
Flechtdorf	302	Flechtdorf	19	10/3	0,9636
Flechtdorf	302	Flechtdorf	7	11/1	1,1154

4. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengemeinde Flechtdorf (Küstereivermögen)“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flechtdorf	410	Flechtdorf	16	8	0,7230

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Flecht-dorf	410	Flecht-dorf	16	9	0,3106

5. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengemeinde Benkhäusen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Benkhäusen	103	Benkhäusen	1	123/19	0,0769

6. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Benkhäusen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Benkhäusen	158	Benkhäusen	4	146/39	1,0250
Benkhäusen	158	Benkhäusen	4	36/5	0,1698

7. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Wirmighäusen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighäusen	457	Wirmighäusen	1	520/108	0,1104

8. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle in Wirmighäusen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighäusen	455	Wirmighäusen	2	27	1,4105
Wirmighäusen	455	Wirmighäusen	2	45/27	0,2830
Wirmighäusen	455	Wirmighäusen	9	20	0,0988

9. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial Pfarre Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1142	Adorf	3	66	0,7430
Adorf	1142	Adorf	16	18	6,3950
Adorf	1142	Adorf	17	21	0,1010
Adorf	1142	Adorf	13	3/1	3,8000
Adorf	1142	Adorf	2	20/21	0,1124
Adorf	1142	Adorf	6	88/1	0,8418
Adorf	1142	Adorf	6	88/2	0,0028
Adorf	1142	Adorf	2	20/5	0,0698
Adorf	1142	Adorf	2	20/20	0,0859
Adorf	1142	Adorf	1	286/2	0,0615
Adorf	1142	Adorf	1	286/4	0,0019
Adorf	1142	Adorf	3	162/65	0,1812
Adorf	1142	Adorf	3	181/62	0,5473
Adorf	1142	Adorf	6	53/1	1,4510

10. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial Pfarre Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighäusen	545	Wirmighäusen	8	32/1	0,3222

11. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1139	Adorf	1	310	0,0440
Adorf	1139	Adorf	1	288/1	0,0151
Adorf	1139	Adorf	1	308/1	0,0760
Adorf	1139	Adorf	1	1108/311	0,0270
Adorf	1139	Adorf	1	300/3	0,0384
Adorf	1139	Adorf	1	298/3	0,0193

12. Aus dem Grundvermögen der „Konsistorial u. Patronats-Pfarre Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Konsistorial und Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1170	Adorf	1	279	0,0002

13. Aus dem Grundvermögen der „Patronats Pfarre zu Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	465	Wirmighausen	9	3	3,2780

14. Aus dem Grundvermögen der „Patronats-Pfarrei in Diemelsee-Adorf“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Patronats Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1177	Adorf	16	90	0,3520
Adorf	1177	Adorf	16	17	6,0810
Adorf	1177	Adorf	19	132/49	0,8902
Adorf	1177	Adorf	19	47/1	0,5591
Adorf	1177	Adorf	19	48/1	0,2541
Adorf	1177	Adorf	19	49/2	0,2386
Adorf	1177	Adorf	19	56/2	0,2277
Adorf	1177	Adorf	19	57/1	0,2082
Adorf	1177	Adorf	1	1326/278	0,0908
Adorf	1177	Adorf	16	89/1	1,0441

15. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Rhenegge“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhenegge	492	Rhenegge	1	134/1	0,0506
Rhenegge	492	Rhenegge	3	71	0,0908

16. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Rhenegge“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Rhenegge	474	Rhenegge	3	60/4	1,0468

17. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Sudeck“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sudeck	230	Sudeck	1	19	0,0118

18. Aus dem Grundvermögen der „Küsterstelle Sudeck“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Sudeck	232	Sudeck	3	13	0,7360
Sudeck	232	Sudeck	4	211/60	0,4551
Sudeck	232	Sudeck	1	18/2	0,0452

19. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Stormbruch“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Stormbruch	270	Stormbruch	1	36/4	0,0461

20. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Küsterstelle in Ottlar“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottlar	246	Ottlar	2	6	0,7937
Ottlar	246	Ottlar	3	46	0,8917

21. Aus dem Grundvermögen der „Kirche zu Ottlar“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ottlar	260	Ottlar	1	78/1	0,0395

22. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kig. Diemelsee-Giebringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Giebringhausen	283	Giebringhausen	1	18	0,0137

23. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Küsterstelle Diemelsee-Giebringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Küsterstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Giebringhausen	278	Giebringhausen	2	21	1,7375

24. Aus dem Grundvermögen der „Ev. Kirchengem. Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	581	Heringhausen	1	39	0,0557
Heringhausen	581	Heringhausen	1	31/1	0,3252

25. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	533	Heringhausen	4	54	2,1550
Heringhausen	533	Heringhausen	4	55	3,9783
Heringhausen	533	Heringhausen	1	34/2	0,0987
Heringhausen	533	Heringhausen	1	34/3	0,0002
Heringhausen	533	Heringhausen	1	31/2	0,0097
Heringhausen	533	Heringhausen	4	11/1	4,0871

26. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Vasbeck	508	Vasbeck	29	6/4	3,8877
Vasbeck	508	Vasbeck	29	7	1,5721

27. Aus dem Grundvermögen der „Pfarre zu Heringhausen“ (Eigentümerbezeichnung) gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die „Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee“ (neue Eigentümerbezeichnung) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wirmighausen	650	Wirmighausen	15	28	7,1366

28. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Konsistorial-Pfarre in Adorf. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 29. Juni 1960, eingetragen am 7. Oktober 1960, umgeschrieben am 27. Oktober 1983, tritt an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück des Herrn Wolfgang-Fritz Pohlmann in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuchblattes 1143 anstelle der Konsistorial-Pfarre in Adorf die Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	1143	Adorf	2	20/5	0,0698

29. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle für die Konsistorial Pfarre in Adorf. Unter Bezug auf die Bewilligung vom 16. September 1963, eingetragen im gleichen Rang mit der Post Abt. II lfd.

Nr. 1 am 21. Februar 1964, tritt an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück des Herrn Heinz Peter Müller und Frau Ulrike Müller-Oehmig in Abt. II lfd. Nr. 2 des Grundbuchblattes 670 anstelle der Konsistorial Pfarre Adorf die Konsistorial Pfarrei der Evangelischen Kirchengemeinde Diemelsee.

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Adorf	670	Adorf	2	20/20	0,0859

30. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Mitenutzungsrecht) für evangelische Kirchengemeinde Heringhausen; gemäß Bewilligung vom 7. November 1983, eingetragen am 16. Januar 1984, an dem nachfolgend aufgeführten Grundstück der politischen Gemeinde Diemelsee, eingetragen unter Abt. II Nr. 26 des Grundbuchblattes

480, wird anstelle der evangelischen Kirchengemeinde Heringhausen die Evangelische Kirchengemeinde Diemelsee:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Heringhausen	480	Heringhausen	1	26/4	0,6272

III.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 5. November 2015 Landeskirchenamt
L.S. Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Bekanntmachungen

Mitglieder der 12. Landessynode

Nach Mitteilung des Präses der Landessynode, Kirchenrat Rudolf Schulze, sind die folgenden Mitglieder der 12. Landessynode während der laufenden Amtszeit ausgeschieden:

November 2015:

Tabea Fuhr, berufenes Mitglied

Dezember 2015:

Direktorin Pfarrerin Dr. Gudrun Neebe, berufenes Mitglied

Dekan Kirchenrat Fritz-Eckhard Schmidt, Kirchenkreis Schlüchtern

Neue Mitglieder der Landessynode sind seit:

November 2015:

Dekan Dr. Gernot Gerlach, Kirchenkreis Wolfhagen
Philipp von der Malsburg, Kirchenkreis Wolfhagen

Dezember 2015:

Pfarrer Wilhelm Laakmann, Kirchenkreis Schlüchtern

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2016

Für 2016 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

„...Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen sind dafür seitens der Urlaubspfarrinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten.“

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen. Im aktiven Dienst stehende Urlaubspfarrinnen und -pfarrer erhalten in der Regel Sonderurlaub für die Hälfte der Zeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines

vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen.

Kassel, den 12. November 2015 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Aus-, Fort- und Weiterbildung

Übersicht über die C-Ausbildungskurse 2016 für Orgel und Chorleitung der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern

Nachstehend geben wir die von der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern vorgelegten Termine der kirchenmusikalischen C-Ausbildungskurse für Orgel und Chorleitung im Kalenderjahr 2016 bekannt.

Kassel, den 9. November 2015 Landeskirchenamt
N a t t
Prälatin

Samstag, 02.01. bis Sonntag, 10.01.2016
(Januarkurs)

Beginn: 02.01., 10:45 Uhr
Ende: 10.01., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 04.12.2015

Freitag, 26.02. bis Freitag, 04.03.2016
(1. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 26.02., 18:00 Uhr
Ende: 04.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 (A) / € 260,00 (B) /
€ 300,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 29.01.2016

Freitag, 04.03. bis Freitag, 11.03.2016
(2. Märzkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 04.03., 18:00 Uhr
Ende: 11.03., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 (A) / € 260,00 (B) /
€ 300,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 05.02.2016

Dienstag, 29.03. bis Samstag, 09.04.2016
(Osterkurs)

Beginn: 29.03., 10:45 Uhr
Ende: 09.04., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 26.02.2016

Montag, 18.07. bis Freitag, 29.07.2016
(1. Sommerkurs)

Beginn: 18.07., 10:45 Uhr
Ende: 29.07., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 17.06.2016

Montag, 01.08. bis Freitag, 12.08.2016
(2. Sommerkurs)

Beginn: 01.08., 10:45 Uhr
Ende: 12.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 01.07.2016

Montag, 15.08. bis Freitag, 26.08.2016
(3. Sommerkurs)

Beginn: 15.08., 10:45 Uhr
Ende: 26.08., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 15.07.2016

Freitag, 09.09. bis Samstag, 17.09.2016
(1. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 09.09., 18:00 Uhr
Ende: 17.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 (A) / € 260,00 (B) /
€ 300,00 (C)

Vorlesungsbereich: A
Anmeldeschluss: 12.08.2016

Samstag, 17.09. bis Sonntag, 25.09.2016
(2. Septemberkurs)

Einwöchiger C-Intensivkurs

Beginn: 17.09., 18:00 Uhr
Ende: 25.09., mit dem Mittagessen
Kosten: € 220,00 (A) / € 260,00 (B) /
€ 300,00 (C)

Vorlesungsbereich: B
Anmeldeschluss: 19.08.2016

Montag, 17.10. bis Freitag, 28.10.2016
(Oktoberkurs)

Beginn: 17.10., 10:45 Uhr
Ende: 28.10., mit dem Mittagessen
Kosten: € 250,00 (A) / € 300,00 (B) /
€ 350,00 (C)

Vorlesungsbereich: C
Anmeldeschluss: 16.09.2016

Es gibt drei verschiedene **Preiskategorien**:

A bedeutet: für Teilnehmer/innen aus der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

B bedeutet: für Teilnehmer/innen aus einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen

C bedeutet: für alle anderen Teilnehmer/innen

Eignungsnachweise im Rahmen von C-Kursen:

Die Eignungsnachweise in den Fächern Orgel und Chorleitung können auch im Rahmen der regulären C-Kurse abgelegt werden. Die Teilnahme am jeweiligen Kurs wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend vorausgesetzt. Die Anmeldung zur Prüfung sollte vier Wochen vor dem gewählten Termin schriftlich bei der KMF eingehen.

Vorlesungsbereiche A, B und C:

In den Vorlesungsfächern wird pro C-Kurs jeweils eines von drei Themengebieten angeboten (A, B oder C). Bei der Kursauswahl ist es daher empfehlenswert, jeden der drei Vorlesungsbereiche mindestens einmal zu belegen.

Anmeldungen können Sie auf der Homepage unter www.kmf-info.de vornehmen, per Post an die Heimleitung der KMF, Postfach 1234, 36372 Schlüchtern, per Mail an heimleitung.kmf@ekkw.de oder per Fax an die Nummer 06661/7478-19 schicken.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.kmf-info.de.

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

Pfarrstellenausschreibungen

2. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Kirchhain (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Eschwege und Witzenhausen

Diese Pfarrstelle beinhaltet die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes in Trägerschaft des Zweckverbandes der Kirchenkreise.

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung inkl. Anforderungsprofil und weitere Auskünfte zur Stelle liegen bei OLKR Horst Rühl, Telefon: 0561 10 95-3302, vor.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Diakonie in den Kirchenkreisen Hersfeld und Rotenburg

Diese Pfarrstelle beinhaltet die Leitung des regionalen Diakonischen Werkes in Trägerschaft des Zweckverbandes der Kirchenkreise.

Die Stelle wird zum 1. Juni 2016 besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Eine detaillierte Stellenbeschreibung inkl. Anforderungsprofil und weitere Auskünfte zur Stelle liegen bei OLKR Horst Rühl, Telefon: 0561 1095-3302, vor.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 4. Januar 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Referentin/Referent Interreligiöser Dialog

Im Zentrum Oekumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck ist ab dem 1. Februar 2016 eine 1,0 Pfarrstelle eines Referenten/einer Referentin „Interreligiöser Dialog“ zu besetzen.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zentrums Oekumene der EKHN und EKKW konnten 2 Stellen für das Aufgabenfeld des Interreligiösen Dialogs eingerichtet werden. Die hier ausgeschriebene Stelle hat den inhaltlichen Fokus auf den Dialog mit dem Judentum und den Beziehungen zu Projektpartnern, Organisationen und Kirchen im Nahen Osten.

Die Stelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Entwicklung des und Teilhabe am Dialog mit dem Judentum und den anderen Weltreligionen;
- Beratung und Begleitung von Gemeinden der EKHN und EKKW in ihren Beziehungen zu jüdischen Gemeinden und in den Nahen Osten;
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu den jüdischen Gemeinden, den Gesellschaften für den christlich-jüdischen Dialog im Bereich der EKHN und EKKW sowie dem Ev. Arbeitskreis „Christen-Juden“ in der EKKW und dem Arbeitskreis „IMDI-ALOG. Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen und Nassau“.
- Fortbildungsangebote, Seminare und Vorträge im Aufgabenfeld;
- Beratung der Leitungsorgane der EKHN und EKKW im Aufgabenfeld;
- Pflege und Ausbau der Kontakte zu Dialog- und Projektpartnern sowie Kirchen in Israel, Palästina und dem Nahen Osten;
- Verantwortung für das Fortbildungsprogramm für Pfarrerinnen und Pfarrer der EKHN und EKKW an der Near East School of Theology (NEST) im Libanon;
- Vertretung des Zentrums Oekumene und der beiden Kirchen in regionalen und bundesweiten Gremien und Einrichtungen des Aufgabenfeldes.

Von dem Bewerber/der Bewerberin werden erwartet:

- Theologische Sprachfähigkeit sowie Kenntnisse der theologischen und gesellschaftspolitischen Debatten im Aufgabenfeld;
- Erfahrungen im christlich-jüdischen Dialog;
- Kenntnisse der besonderen Herausforderungen der Region des Nahen Osten;

- Kenntnisse im Bereich der anderen Weltregionen;
- Erfahrungen in der Gemeindegarbeit;
- Kollegialität und Teamfähigkeit.

Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin arbeitet eng mit dem Inhaber der anderen Stelle des Interreligiösen Dialogs mit Fokus auf den Islam zusammen. Die Stelle ist dem Fachbereich Konfessionen – Religionen – Weltanschauen zugeordnet.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die in der EKHN oder EKKW das Bewerbungsrecht haben. Die Besoldung erfolgt gemäß Pfarrerbesoldungsgesetz der Herkunftskirche. Dienstsitz ist das Zentrum Oekumene in Frankfurt. Die Besetzung erfolgt für sechs Jahre. Eine Verlängerung ist möglich.

Das gemeinsame Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW ist im Aufbau. Im Rahmen von konzeptionellen Überlegungen können sich Aufgabenbereiche und inhaltliche Anforderungen ändern.

Der Bewerbungsschluss ist in Abstimmung mit beiden Kirchen der **4. Januar 2016**.

Weitere Auskünfte gibt gerne: OKR Detlev Knoche, Leiter des Zentrums Oekumene, Telefon: 069 976518-13.

Stellenausschreibungen der EKD

Auslandsdienst Weltweit

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden und Partnerkirchen, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht **zum 1. August 2016** für die Dauer von in der Regel sechs Jahren

Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare,

die im Ausland tätig sein möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

- **Brüssel** (1 ½ Stellen) (Kennziffer 2074)
- **São Paulo** (Kennziffer 2078)
- **Hongkong** (Kennziffer 2080)
- **Costa Blanca** (für drei Jahre, Kennziffer 2081)

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle. Bitte geben Sie die entsprechende Kennziffer ein.

Gesucht werden Pfarrerinnen/Pfarrer/Pfarrerpaare mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Heike Stünkel-Rabe (Telefon: 0511 2796-126, E-Mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 15. Januar 2016** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf